

**28.05.14**

Wi - Fz - In

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Wirtschaft und Energie**

---

**Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens****A. Problem und Ziel**

§ 14 der Gewerbeordnung wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) geändert. Mit dem Änderungsgesetz wurde in § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Zustimmung des Bundesrates eingefügt. In der Rechtsverordnung sollen die Vorgaben für die Erstattung der Gewerbeanzeige einschließlich der bisher als Anlage zur Gewerbeordnung geregelten Mustervordrucke für die Gewerbeanzeige geregelt werden, damit diese künftig leichter an die Anforderungen der Praxis angepasst werden können.

**B. Lösung**

In der Rechtsverordnung soll das Gewerbeanzeigeverfahren ausgestaltet werden. Dazu gehört die Festlegung der Rahmenvorgaben für die elektronische Erstattung der Gewerbeanzeige. Darüber hinaus soll festgelegt werden, welche Daten aus der Gewerbeanzeige die in § 14 Absatz 8 Satz 1 der Gewerbeordnung genannten empfangsberechtigten Stellen erhalten dürfen. Schließlich sollen Rahmenvorgaben für die elektronische Weiterleitung der Gewerbe-Melddaten an diese Stellen festgelegt werden.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

**E. Erfüllungsaufwand****E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

Bei einer flächendeckenden Nutzung medienbruchfreier elektronischer Verfahren zur Erstattung der Gewerbeanzeige kann die Wirtschaft mittelfristig durch die Einsparung von Wege- und Wartezeiten bei der persönlichen Abwicklung sowie Portokosten bei der postalischen Abwicklung der Gewerbeanmeldung um bis zu 18 Millionen Euro pro Jahr entlastet werden (Quelle: Jahresbericht 2012 des Nationalen Normenkontrollrats von Oktober 2012, Seite 53).

### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Es werden keine neuen Informationspflichten eingeführt.

### **Sonstiger Erfüllungsaufwand**

Keiner.

## **E.2 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Einmaliger Umstellungsaufwand:

Sofern das XML-Datenaustauschformat DatML/RAW noch nicht verwendet wird, ist eine Umstellung auf dieses Format sowie die Einrichtung von OSCI-Postfächern erforderlich. In den meisten der rund 4 500 Gewerbeanzeigebehörden, die Gewerbeanmeldungen an die empfangsberechtigten Stellen übermitteln, bestehen entsprechende Service- und Wartungsverträge der Kommunen mit ihren IT-Dienstleistern, die die auf Grund rechtlicher Vorgaben notwendigen Anpassungen des verwendeten IT-Standards umfassen. Daher sind insoweit keine Umstellungskosten im Hinblick auf die Anpassung der IT-Infrastruktur bei den Gewerbeanzeigebehörden zu erwarten. Sofern keine entsprechenden Service- und Wartungsverträge der Kommunen mit IT-Dienstleistern bestehen, können Kosten für die Umstellung auf das XML-Datenaustauschformat DatML/RAW und die Einrichtung einer OSCI-Schnittstelle entstehen.

Laufender Aufwand:

Durch die Gewerbeanzeigerordnung ist sowohl auf Seiten der Gewerbebehörden als auch auf Seiten der empfangsberechtigten Stellen eine Entlastung um rund 3,5 Millionen Euro pro Jahr zu erwarten.

Die Umstellung der Übermittlung der Gewerbeanzeige auf ein elektronisches Verfahren hat Auswirkungen auf den laufenden Aufwand in den betroffenen Stellen der öffentlichen Verwaltung. Durch die flächendeckende elektronische Übermittlung der Gewerbebeanmeldungen entfallen sowohl auf Seiten der Gewerbeanzeigebehörden als auch auf Seiten der empfangsberechtigten Stellen laufende Kosten für das Ausdrucken, Versenden und Weiterverarbeiten der Gewerbebeanmeldungen auf Papier.

Pro Jahr erhalten die Gewerbebehörden rund 1,8 Millionen Gewerbeanzeigen. Die Daten aus der Gewerbeanzeige werden an unterschiedliche empfangsberechtigte Stellen übermittelt. Die Gesamtanzahl der an die empfangsberechtigten Stellen übermittelten Daten aus der Gewerbeanzeige beläuft sich laut der Berechnung des Statistischen Bundesamtes auf rund 9,6 Millionen. Etwa ein Drittel der Datenübermittlungen erfolgt dabei bereits heute auf elektronischem Weg. Zwei Drittel der Datenübermittlungen (rund 6,1 Millionen) erfolgen auf dem Postweg. Nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes können bei einer Umstellung auf die flächendeckende elektronische Übermittlung dieser Daten Personalkosten in Höhe von 500 000 Euro bei den

Gewerbebehörden eingespart werden. Darüber hinaus entfallen Sachkosten für den Druck und Versand der Gewerbemeldungen in Höhe von 305 000 Euro pro Jahr (Druck- und Versandkosten für rund 6,1 Millionen Datenübermittlungen in Höhe von jeweils 0,05 Euro).

Auf Seiten der Empfangsstellen entfallen Kosten für die Entgegennahme und Weiterverarbeitung der Gewerbemeldungen in Papierform, insbesondere für das Scanverfahren und die manuelle Weiterverarbeitung der Daten in den Fachverfahren in Höhe von rund 2,7 Millionen Euro pro Jahr (6,1 Millionen Meldungen pro Jahr x 0,44 Euro pro Meldung).

Durch die Einführung einer Prüfungspflicht der Gewerbebehörden hinsichtlich des Vorliegens von Anhaltspunkten für das Vorliegen von Schwarzarbeit oder Scheinselbständigkeit und die damit verbundene Selektierung von Gewerbeanmeldungen, die an die Behörden der Zollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) weitergeleitet werden, kann Personalaufwand bei den Gewerbebehörden entstehen. Die Kosten können derzeit nicht beziffert werden. Allerdings wird bereits nach geltender Rechtslage häufig eine Prüfung von Gewerbeanmeldungen anhand von Checklisten vorgenommen und nur Verdachtsfälle werden an die Zollverwaltung weitergeleitet. Nach Einschätzung der vom Statistischen Bundesamt im Rahmen der Erstellung einer Ex-ante-Schätzung des Erfüllungsaufwands befragten Gewerbebehörden wird es durch die Verankerung der Prüfungspflicht in der Rechtsverordnung daher in vielen Fällen kaum Änderungen im Arbeitsprozess geben.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.



**Bundesrat**

**Drucksache 240/14**

**28.05.14**

Wi - Fz - In

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums**  
**für Wirtschaft und Energie**

---

**Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 27. Mai 2014

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu erlassende

Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen  
Peter Altmaier



**Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens**

Vom ...

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verordnet auf Grund des § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung, der durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe g des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310):

# **Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens**

## **(Gewerbeanzeigeverordnung – GewAnzV)**

### § 1

#### **Erstattung der Gewerbeanzeige**

Für die Erstattung der Gewerbeanzeige ist zu verwenden

1. in den Fällen des Betriebsbeginns im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 1,
2. in den Fällen der Verlegung des Betriebes im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Gewerbeordnung und in den Fällen des Wechsels oder der Ausdehnung des Gegenstandes des Betriebes im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Gewerbeordnung ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 und
3. in den Fällen der Aufgabe des Betriebes im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Gewerbeordnung ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 3.

Die Vordrucke sind vollständig und gut lesbar maschinell oder in Druckbuchstaben auszufüllen.

### § 2

#### **Elektronische Erstattung der Gewerbeanzeige**

(1) Wird die Gewerbeanzeige elektronisch erstattet, kann die zuständige Behörde zur elektronischen Datenverarbeitung Abweichungen von der Form der in § 1 geregelten Vordrucke, nicht aber vom Inhalt der Anzeige zulassen. Bei einer für die elektronische Versendung an die zuständige Behörde bestimmten Fassung des Vordrucks entfällt das in Feld 33 vorgesehene Unterschriftsfeld gemäß § 13 Satz 2 des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).

(2) Soweit die zuständige Behörde es für notwendig erachtet, kann sie geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität des Anzeigenden anwenden. Als geeignete und angemessene Verfahren kommen insbesondere in Betracht

1. PIN/TAN-Verfahren,
2. der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 und Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist,
3. eine De-Mail nach § 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. eine Erklärung, mit deren Abgabe versichert wird, dass die Person, die die Erklärung abgibt, mit der im Vordruck angegebenen Person des Anzeigenden identisch ist.

Alternativ kann die zuständige Behörde zur Feststellung der Identität des Anzeigenden die Übersendung einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses verlangen.

### § 3

#### **Übermittlung von Daten aus der Gewerbeanzeige an weitere Behörden**

(1) Die zuständige Behörde darf die Daten aus der Gewerbeanzeige gemäß den Anlagen 1 bis 3 regelmäßig an die nachfolgenden Stellen zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben übermitteln:

1. an die Industrie- und Handelskammern nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung mit Ausnahme der Daten in den Feldern 29 und 33 der Anlagen 1 bis 3,
2. an die Handwerkskammern nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung mit Ausnahme der Daten in den Feldern 29 und 33 der Anlagen 1 bis 3,
3. an die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 der Gewerbeordnung mit Ausnahme der Daten in den Feldern 8, 10, 27 bis 31 und 33 der Anlagen 1 bis 3,
4. an die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz, einschließlich den Entgelt-schutz nach dem Heimarbeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 225 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, zuständige Landesbehörde nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3a der Gewerbeordnung mit Ausnahme der Daten in den Feldern 8, 10, 27 bis 31 und 33 der Anlagen 1 bis 3,
5. an die nach Landesrecht zuständige Behörde zur Wahrnehmung der Aufgaben, die im Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723) und in den auf Grund des Mess- und Eichgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen festgelegt sind nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung die Daten in den Feldern 1, 3, 4, 11, 12, 15 und 17 der Anlagen 1 bis 3,
6. an die Bundesagentur für Arbeit nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 5 der Gewerbeordnung mit Ausnahme der Daten in Feld 33 der Anlagen 1 und 2, bei der Abmeldung mit Ausnahme der Daten in den Feldern 8, 10 bis 16 und 18 bis 33 der Anlage 3,
7. an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 6 der Gewerbeordnung mit Ausnahme der Daten in den Feldern 10, 28, 30, 31 und 33 der Anlagen 1 bis 3,
8. an das Registergericht nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 8 der Gewerbeordnung mit Ausnahme der Daten in den Feldern 6 bis 8, 10 bis 13, 18, 19, 21, 22 und 27 bis 33 der Anlagen 1 bis 3,
9. an die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 10 der Gewerbeordnung mit Ausnahme der Daten in den Feldern 8, 10, 27 bis 31 und 33 der Anlagen 1 bis 3.

(2) Zur Führung des Statistikregisters nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 9 der Gewerbeordnung und zur Durchführung der monatlichen Erhebungen als Bundesstatistik nach § 14 Absatz 13 Satz 1 der Gewerbeordnung übermittelt die zuständige Behörde die folgenden Daten aus den Gewerbeanzeigen gemäß den Anlagen 1 bis 3 monatlich an die statistischen Ämter der Länder

1. die Daten in den Feldern 1 bis 4 als Hilfsmerkmale für den Betriebsinhaber,
2. die Daten in den Feldern 10 und 12 bis 14 als Hilfsmerkmale für den Betrieb,
3. die Daten in den Feldern 4a, 8, 15 bis 25, 27, 29 und 32 als Erhebungsmerkmale.

(3) Sofern sich bei der Anmeldung eines Gewerbes nach § 14 Absatz 1 oder § 55c der Gewerbeordnung Anhaltspunkte für Verstöße gegen die in § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 7 der Gewerbeordnung genannten Vorschriften ergeben, übermitteln die zuständigen Behörden diese Anhaltspunkte einschließlich der Daten aus der Gewerbeanzeige mit Ausnahme der Daten in Feld 33 der Anlage 1 an die Behörden der Zollverwaltung. Das Bundesministerium der Finanzen und die Länder legen im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung einvernehmlich fest, in welchen Fällen Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 vorliegen.

(4) Die Übermittlung der Daten aus der Gewerbeanzeige an die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Stellen erfolgt elektronisch über verwaltungsinterne Kommunikationsnetze oder verschlüsselt über das Internet. Bei Datenübermittlungen über das Internet ist als Übermittlungsprotokoll der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger in der jeweils gültigen Fassung bekannt gemachte Standard zu Grunde zu legen. § 3 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Bei nicht über verwaltungsinterne Kommunikationsnetze erfolgender direkter elektronischer Kommunikation zwischen zuständiger Behörde und den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Stellen ist das Deutsche Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) zu Grunde zu legen. Als Datenaustauschformat ist der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger in der jeweils gültigen Fassung bekannt gemachte Standard zu Grunde zu legen.

(5) Die zuständige Behörde übermittelt die Daten aus der Gewerbeanzeige unverzüglich, spätestens jedoch zehn Arbeitstage nach Bescheinigung des Empfangs der Gewerbeanzeige nach § 15 Absatz 1 der Gewerbeordnung an die in den Absätzen 1 und 3 genannten Stellen. Datenübermittlungen an die in Absatz 2 genannten Stellen erfolgen spätestens am zehnten Arbeitstag des Monats, der auf die Empfangsbescheinigung der Gewerbeanzeige folgt.

(6) Abweichend von Absatz 4 können Daten aus der Gewerbeanzeige bis zum 31. Dezember 2016 in Papierform an die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Stellen übermittelt werden, sofern die in Absatz 4 geregelten Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung von den für die Übermittlung der Daten zuständigen Stellen oder den in den Absätzen 1 und 3 genannten Stellen noch nicht erfüllt sind. Dazu sind die Vordrucke nach § 1 Satz 1 zu verwenden.

#### § 4

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2015 in Kraft. § 3 Absatz 4 und 5 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1  
(zu § 1 Satz 1 Nummer 1)

Gewerbe-Anmeldung

Name der entgegennehmenden Gemeinde	Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)	<b>GewA 1</b>
<b>Gewerbe-Anmeldung</b> nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		<b>Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen</b>

**Angaben zum Betriebsinhaber** Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit <b>Rechtsform</b> (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	2 Ort und Nr. des Registerintrages
--	------------------------------------

<b>Angaben zur Person</b>			
3 Name	4 Vornamen	4a Geschlecht männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/>	
5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)			
6 Geburtsdatum	7 Geburtsort und – land		
8 Staatsangehörigkeit (en) deutsch <input type="checkbox"/> andere:			
9 Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort; freiwillig: e-mail/web)		Telefon-Nr.	
		Telefax-Nr.	

<b>Angaben zum Betrieb</b>	10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften)			
	Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)			
11 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)				
Name		Vornamen		

12 Betriebsstätte		Telefon-Nr.	
		Telefax-Nr.	
		freiwillig: e-mail/web	
13 Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist)		Telefon-Nr.	
		Telefax-Nr.	
		freiwillig: e-mail/web	
14 Frühere Betriebsstätte		Telefon-Nr.	
		Telefax-Nr.	
15 Angemeldete Tätigkeit - ggf. ein Beiblatt verwenden (genau angeben; z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)			
16 Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben?		17 Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
18 Art des angemeldeten Betriebes			
Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>			
19 Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen (ohne Inhaber)			
Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/>			
Die Anmeldung wird erstattet für	20 Eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/>		eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>
	21 ein Automatenaufstellungsgewerbe <input type="checkbox"/>		22 ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>
Grund	23 24 <b>Neuerrichtung/Übernahme</b>		
	Wechsel der Rechtsform <input type="checkbox"/>		Gründung nach Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung) <input type="checkbox"/>
		Neugründung <input type="checkbox"/> Wiedereröffnung nach Verlegung aus einem anderen Meldebezirk <input type="checkbox"/>	
		Gesellschaftereintritt <input type="checkbox"/> Erbfolge/Kauf/Pacht <input type="checkbox"/>	
26 Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firmenname			

**Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:**

28 Liegt eine Erlaubnis vor?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:
29 <b>Nur für Handwerksbetriebe</b> Liegt eine Handwerkskarte vor?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer:
30 Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:
31 Enthält die Aufenthaltsgenehmigung eine Auflage oder Beschränkung?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn Ja, sie enthält folgende Auflagen bzw. Beschränkungen:

**Hinweis:** Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.

32	33
(Datum)	(Unterschrift)

**Anlage 2**  
(zu § 1 Satz 1 Nummer 2)

**Gewerbe-Ummeldung**

Name der entgegennehmenden Gemeinde	Gemeidekennzahl Betriebsstätte (Sitz)	<b>GewA 2</b>
<b>Gewerbe-Ummeldung</b> nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		<b>Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.</b>

**Angaben zum Betriebsinhaber** Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit <b>Rechtsform</b> (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	2 Ort und Nr. des Registereintrages
--	-------------------------------------

<b>Angaben zur Person</b>			
3 Name	4 Vornamen	4a Geschlecht männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/>	
5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)			
6 Geburtsdatum		7 Geburtsort und – land	
8 Staatsangehörigkeit (en) deutsch <input type="checkbox"/> andere:			
9 Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort; freiwillig: e-mail/web )		Telefon-Nr.	
		Telefax-Nr.	

<b>Angaben zum Betrieb</b>		10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften)	
		Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)	
11 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischer Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)			
Name		Vornamen	

<b>Anschriften (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort)</b>	
12 Betriebsstätte	Telefon-Nr.
	Telefax-Nr.
	freiwillig: e-mail/web
13 Hauptniederlassung	Telefon-Nr.
	Telefax-Nr.
	freiwillig: e-mail/web
14 Frühere Betriebsstätte	Telefon-Nr.
	Telefax-Nr.

**Welche Tätigkeit wird nach der Änderung** (genau angeben; z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)

15 neu ausgeübt? (ggf. Beiblatt verwenden)	
16 weiterhin ausgeübt? (ggf. Beiblatt verwenden)	
16a Sonstiges (z.B. Betriebsverlegung innerhalb der Gemeinde, freiwillig: Aufgabe einer von mehreren Tätigkeiten, Namensänderung, Nebenerwerb)	
17 Datum der Änderung	
19 Zahl der tätigen Personen bei Ummeldung (ohne Inhaber)	
Vollzeit	Teilzeit
Keine <input type="checkbox"/>	
<b>Die Ummeldung wird erstattet für</b>	20 Eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/>
	21 ein Automaten- aufstellungsgewerbe <input type="checkbox"/>
	eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/>
	22 Eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>
	ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>

**Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:**

28 Liegt eine Erlaubnis vor?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:
29 <b>Nur für Handwerksbetriebe</b>		Wenn Ja, Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer:
Liegt eine Handwerkskarte vor?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
30 Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:
31 Enthält die Aufenthaltsgenehmigung eine Auflage oder Beschränkung?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn Ja, sie enthält folgende Auflagen bzw. Beschränkungen:

**Hinweis:** Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.

32	33	
(Datum)		(Unterschrift)

Anlage 3  
(zu § 1 Satz 1 Nummer 3)

Gewerbe-Abmeldung

Name der entgegennehmenden Gemeinde	Gemeidekennzahl Betriebsstätte (Sitz)	<b>GewA 3</b>
<b>Gewerbe-Abmeldung</b> nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

**Angaben zum Betriebsinhaber** Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR mit weiteren Gesellschaftern)	2 Ort und Nr. des Registereintrages
--	-------------------------------------

<b>Angaben zur Person</b>		
3 Name	4 Vornamen	4a Geschlecht männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/>
5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)		
6 Geburtsdatum	7 Geburtsort und – land	
8 Staatsangehörigkeit deutsch <input type="checkbox"/> andere: _____		
9 Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort; freiwillig: e-mail/web)		Telefon-Nr. Telefax-Nr.

<b>Angaben zum Betrieb</b>	10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
11 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen) Name _____ Vornamen _____				

**Anschriften (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort):**

12 Betriebsstätte	Telefon-Nr. Telefax-Nr. freiwillig: e-mail/web
13 Hauptniederlassung	Telefon-Nr. Telefax-Nr. freiwillig: e-mail/web
14 Künftige Betriebsstätte, falls an einem anderen Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist	Telefon-Nr. Telefax-Nr. freiwillig: e-mail/web
15 Abgemeldete Tätigkeit - ggf. Beiblatt verwenden (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)	

16 Wurde die aufgegebene Tätigkeit (zuletzt) im Nebenerwerb betrieben? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	17 Datum der Betriebsaufgabe
--	------------------------------

18 Art des abgemeldeten Betriebes Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>
--

19 Zahl der bei Geschäftsaufgabe-/übergabe tätigen Personen (ohne Inhaber) Vollzeit <input type="text"/> Teilzeit <input type="text"/> Keine <input type="checkbox"/>
--

<b>Die Abmeldung wird erstattet für</b>	20 Eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/>	eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/>	eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>
	21 ein Automatenaufstellungsgewerbe <input type="checkbox"/>		22 ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>

<b>Grund</b>	23 24 <b>Aufgabe/Übergabe</b>	Vollständige Aufgabe <input type="checkbox"/>	Vertlegung in einen anderen Meldebezirk <input type="checkbox"/>	Gründung nach Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung) <input type="checkbox"/>
	25	Wechsel der Rechtsform <input type="checkbox"/>	Gesellschafteraustritt <input type="checkbox"/>	Erbfolge/Verkauf, Verpachtung <input type="checkbox"/>

26 Name des künftigen Gewerbetreibenden oder Firmenname
---

27 Gründe für die Betriebsaufgabe (z.B. Alter, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Insolvenzverfahren usw.)
--

**Hinweis:** Eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit ist erneut anzeigepflichtig.

32 _____	33 _____
(Datum)	(Unterschrift)

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### ***I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs***

Die Verordnung dient der Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens nach § 14 der Gewerbeordnung. Es werden die Rahmenvorgaben für die elektronische Erstattung der Gewerbeanzeige geregelt. Darüber hinaus sollen die bisher in § 14 Absatz 8 a. F. der Gewerbeordnung, der durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) aufgehoben und durch die Verordnungsermächtigung des neuen § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung ersetzt wurde, genannten empfangsberechtigten Stellen, die Informationen aus der Gewerbeanzeige erhalten dürfen, festgelegt werden. Für die Weiterleitung von Gewerbeanmeldungen an die Behörden der Zollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) wird eine Regelung getroffen, wonach eine Datenübermittlung nur in den Fällen erfolgen soll, in denen Anhaltspunkte für Schwarzarbeit oder Scheinselbständigkeit vorliegen.

Die Übermittlung von Gewerbemeldedaten an die empfangsberechtigten Stellen soll künftig elektronisch erfolgen. Dazu werden ein bundeseinheitliches Datenaustauschformat und bei Datenübermittlung über das Internet ein Übermittlungsprotokoll in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt.

#### ***II. Verordnungsermächtigung***

§ 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens zu erlassen.

#### ***III. Gesetzesfolgen***

##### **1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

##### **2. Erfüllungsaufwand**

###### **2.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

###### **2.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

Bei einer flächendeckenden Nutzung medienbruchfreier elektronischer Verfahren zur Erstattung der Gewerbeanzeige kann die Wirtschaft mittelfristig durch die Einsparung von Wege- und Wartezeiten bei der persönlichen Abwicklung sowie Portokosten bei der postalischen Abwicklung der Gewerbeanmeldung um bis zu 18 Millionen Euro pro Jahr entlastet werden (Quelle: Jahresbericht 2012 des Nationalen Normenkontrollrats von Oktober 2012, Seite 53).

##### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Es werden keine neuen Informationspflichten eingeführt.

### **Sonstiger Erfüllungsaufwand**

Keiner.

### **2.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Einmaliger Umstellungsaufwand:

Sofern das XML-Datenaustauschformat DatML/RAW noch nicht verwendet wird, ist eine Umstellung auf dieses Format sowie die Einrichtung von OSCI-Postfächern erforderlich. In den meisten der rund 4 500 Gewerbebehörden, die Gewerbemeldungen an die empfangsberechtigten Stellen übermitteln, bestehen entsprechende Service- und Wartungsverträge der Kommunen mit ihren IT-Dienstleistern, die die auf Grund rechtlicher Vorgaben notwendigen Anpassungen des verwendeten IT-Standards umfassen. Daher sind insoweit keine Umstellungskosten im Hinblick auf die Anpassung der IT-Infrastruktur bei den Gewerbebehörden zu erwarten. Sofern keine entsprechenden Service- und Wartungsverträge der Kommunen mit IT-Dienstleistern bestehen, können Kosten für die Umstellung auf das XML-Datenaustauschformat DatML/RAW und die Einrichtung einer OSCI-Schnittstelle entstehen.

Laufender Aufwand:

Durch die Gewerbeanzeigenverordnung ist sowohl auf Seiten der Gewerbebehörden als auch auf Seiten der empfangsberechtigten Stellen eine Entlastung um rund 3,5 Millionen Euro pro Jahr zu erwarten.

Die Umstellung der Übermittlung der Gewerbeanzeige auf ein elektronisches Verfahren hat Auswirkungen auf den laufenden Aufwand in den betroffenen Stellen der öffentlichen Verwaltung. Durch die flächendeckende elektronische Übermittlung der Gewerbemeldungen entfallen sowohl auf Seiten der Gewerbebehörden als auch auf Seiten der empfangsberechtigten Stellen laufende Kosten für das Ausdrucken, Versenden und Weiterverarbeiten der Gewerbemeldungen auf Papier.

Pro Jahr erhalten die Gewerbebehörden rund 1,8 Millionen Gewerbeanzeigen. Die Daten aus der Gewerbeanzeige werden an unterschiedliche empfangsberechtigte Stellen übermittelt. Die Gesamtanzahl der an die empfangsberechtigten Stellen übermittelten Daten aus der Gewerbeanzeige beläuft sich laut der Berechnung des Statistischen Bundesamtes auf rund 9,6 Millionen. Etwa ein Drittel der Datenübermittlungen erfolgt dabei bereits heute auf elektronischem Weg. Zwei Drittel der Datenübermittlungen (rund 6,1 Millionen) erfolgen auf dem Postweg. Nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes können bei einer Umstellung auf die flächendeckende elektronische Übermittlung dieser Daten Personalkosten in Höhe von 500 000 Euro bei den Gewerbebehörden eingespart werden. Darüber hinaus entfallen Sachkosten für den Druck und Versand der Gewerbemeldungen in Höhe von 305 000 Euro pro Jahr (Druck- und Versandkosten für rund 6,1 Millionen Datenübermittlungen in Höhe von jeweils 0,05 Euro).

Auf Seiten der Empfangsstellen entfallen Kosten für die Entgegennahme und Weiterverarbeitung der Gewerbemeldungen in Papierform, insbesondere für das Scanverfahren und die manuelle Weiterverarbeitung der Daten in den Fachverfahren in Höhe von rund 2,7 Millionen Euro pro Jahr (6,1 Millionen Meldungen pro Jahr x 0,44 Euro pro Meldung).

Durch die Einführung einer Prüfungspflicht der Gewerbebehörden hinsichtlich des Vorliegens von Anhaltspunkten für das Vorliegen von Schwarzarbeit oder Scheinselbständigkeit und die damit verbundene Selektierung von Gewerbebeanmeldungen, die an die Behörden der Zollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) weitergeleitet werden, kann Per-

sonalaufwand bei den Gewerbebehörden entstehen. Die Kosten können derzeit nicht beziffert werden. Allerdings wird bereits nach geltender Rechtslage häufig eine Prüfung von Gewerbebeanmeldungen anhand von Checklisten vorgenommen und nur Verdachtsfälle an die Zollverwaltung weitergeleitet. Nach Einschätzung der vom Statistischen Bundesamt im Rahmen der Erstellung einer Ex-ante-Schätzung des Erfüllungsaufwands befragten Gewerbebehörden wird es durch die Verankerung der Prüfungspflicht in der Rechtsverordnung daher in vielen Fällen kaum Änderungen im Arbeitsprozess geben.

### **3. Weitere Kosten**

Keine.

### ***IV. Gleichstellungsrelevanz***

Die Gewerbeanzeigeverordnung enthält keine gleichstellungsrelevanten Bestimmungen.

### ***V. Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit***

Die Gewerbeanzeigeverordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Verordnung hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen Bezug zu sozialen Aspekten.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Erstattung der Gewerbeanzeige)**

§ 1 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 4 Satz 1 und 2 a. F. der Gewerbeordnung, der durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) aufgehoben und durch die Verordnungsermächtigung des neuen § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung ersetzt wurde.

§ 1 Satz 1 gibt die Verwendung der in den Anlagen 1 bis 3 zur Rechtsverordnung geregelten Muster-Vordrucke für die Gewerbebeanmeldung, die Gewerbeummeldung und die Gewerbeabmeldung vor. Die zuvor in der Anlage zu § 14 Absatz 4 a. F. der Gewerbeordnung, der durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) aufgehoben und durch die Verordnungsermächtigung des neuen § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung ersetzt wurde, geregelten Muster-Vordrucke werden unverändert beibehalten.

### **Zu § 2 (Elektronische Erstattung der Gewerbeanzeige)**

§ 2 Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 4 Satz 3 der Gewerbeordnung, der durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) aufgehoben und durch die Verordnungsermächtigung des neuen § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung ersetzt wurde. Die nach Satz 1 für die Entgegennahme der Gewerbeanzeige zuständige Behörde wird gemäß § 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung von den Ländern bestimmt.

Satz 2 stellt klar, dass bei einer für die elektronische Versendung bestimmten Fassung des Vordrucks das in Feld-Nummer 33 vorgesehene Unterschriftsfeld des Vordrucks entfällt. Die Klarstellung entspricht § 13 Satz 2 des E-Government-Gesetzes. Eine elektronische Erstattung der Gewerbeanzeige mittels eines dafür bestimmten Vordrucks liegt zum Beispiel dann vor, wenn die zuständige Behörde elektronische Online-Formulare mit direkter Bildschirmeingabe oder ein am PC ausfüllbares und medienbruchfrei versendbares pdf-Dokument für die Gewerbeanzeige vorsieht.

Absatz 2 regelt, dass die für die Entgegennahme der Gewerbeanzeige zuständigen Behörden im Fall der elektronischen Erstattung der Gewerbeanzeige eine Identifizierung und Authentifizierung des Anzeigenden verlangen dürfen, soweit sie dies für notwendig halten. § 2 Absatz 2 ist grundsätzlich technikoffen formuliert und überlässt den zuständigen Behörden die Entscheidung, ob und gegebenenfalls welche Verfahren zur Identifizierung und Authentifizierung eingesetzt werden. Zu den geeigneten und angemessenen Verfahren gehören zum Beispiel PIN/TAN-Verfahren (Absatz 2 Satz 2 Nummer 1). Grundsätzlich möglich ist auch eine Identifizierung und Authentifizierung mittels eines elektronischen Personalausweises oder eines elektronischen Aufenthaltstitels (elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes) oder mittels einer De-Mail nach § 5 des De-Mail-Gesetzes (Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3). Als ein weiteres geeignetes und nutzerfreundliches Verfahren zur Identifizierung und Authentifizierung kommt die Abgabe einer zum Beispiel von der für die Entgegennahme der Gewerbeanzeige zuständigen Behörde vorformulierten Erklärung in Betracht, mit der bestätigt wird, dass die Person, die die Erklärung abgibt, mit der Person des Anzeigenden identisch ist (Absatz 2 Satz 2 Nummer 4). Die Verwendung einer falschen Identität kann den Tatbestand des § 269 des Strafgesetzbuchs erfüllen (Fälschung beweisrelevanter Daten). Schließlich kann die Identifizierung und Authentifizierung auch durch die Übersendung einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses an die zuständige Gewerbebehörde erfolgen (Absatz 2 Satz 3). Dadurch wird die elektronische Erstattung der Gewerbeanzeige auch in den Fällen ermöglicht, in denen die zuständige Behörde PIN/TAN-Verfahren anbietet oder der Gewerbetreibende nicht über einen elektronischen Personalausweis oder Aufenthaltstitel oder ein De-Mail-Konto verfügt.

### **Zu § 3 (Übermittlung von Daten aus der Gewerbeanzeige)**

§ 3 Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 14 Absatz 9 a. F. der Gewerbeordnung, der durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) geändert wurde. § 14 Absatz 9 a. F. der Gewerbeordnung ist gemäß § 158 der Gewerbeordnung bis zum Inkrafttreten der in § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung genannten Rechtsverordnung anzuwenden. Absatz 1 regelt, welche zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlichen Daten aus der Gewerbeanzeige an die empfangsberechtigten Stellen übermittelt werden dürfen. Dazu gehören personenbezogene Daten, sofern diese zur Identifizierung des Gewerbeanmeldenden erforderlich sind (zum Beispiel Namen, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum) sowie die betriebsbezogenen Angaben, die für die jeweiligen Aufsichtsbehörden von Bedeutung sind (zum Beispiel Adressen der Betriebsstätten, Art und Tätigkeit des angemeldeten Betriebs). Die bisher in § 14 Absatz 9 Nummer 7 a. F. der Gewerbeordnung geregelte Übermittlung von Daten an die Behörden der Zollverwaltung wird in einem eigenständigen Absatz 3 geregelt. Erstmals festgelegt werden in Absatz 1 Nummer 9 die Daten, die an die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden übermittelt werden dürfen. Die für die Übermittlung der Daten aus der Gewerbeanzeige zuständige Behörde wird gemäß § 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung von den Ländern bestimmt.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 14 a. F. der Gewerbeordnung, der durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe f des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1341) geändert wurde. Den statistischen Ämtern der Länder werden regelmäßig Daten aus der Gewerbeanzeige übermittelt, die für die Erstellung der bundeseinheitlichen Gewerbeanzeigenstatistik erforderlich sind. In den Nummern 1 und 2 werden Hilfsmerkmale der Gewerbeanzeigenstatistik für den Betriebsinhaber und den Betrieb festgelegt. Hilfsmerkmale sind gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 des Bundesstatistikgesetzes Angaben, die zur technischen Durchführung von Bundesstatistiken dienen. In Nummer 3 wird festgelegt, welche Daten aus der Gewerbeanzeige als Erhebungsmerkmale übermittelt werden. Erhebungsmerkmale sind gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes umfassende

Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind. Die Daten aus der Gewerbeanzeige, die den statistischen Ämtern der Länder übermittelt werden, entsprechen den auch bisher bereits nach § 14 Absatz 14 a. F. der Gewerbeordnung übermittelten Daten.

Absatz 3 regelt die Übermittlung von Daten aus der Gewerbeanmeldung einschließlich der Anhaltspunkte für eine Scheinselbständigkeit oder Schwarzarbeit an die Behörden der Zollverwaltung zum Zweck der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung. Die Regelung trägt dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung, indem klargestellt wird, dass die Gewerbebehörden den Behörden der Zollverwaltung nur die Daten übermitteln, die diese für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Bekämpfung von Scheinselbständigkeit und Schwarzarbeit benötigen. Gleichzeitig wird dem Bedürfnis der Zollverwaltung Rechnung getragen, nur die Gewerbeanmeldungen von den Gewerbebehörden zu erhalten, bei denen Anhaltspunkte für eine Scheinselbständigkeit oder Schwarzarbeit bestehen. Das Bundesministerium der Finanzen und die Länder legen im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung einvernehmlich fest, in welchen Fällen Anhaltspunkte für eine Scheinselbständigkeit oder Schwarzarbeit vorliegen. Das in Absatz 4 Satz 5 geregelte bundesweite einheitliche Datenaustauschformat wird hinsichtlich der Übermittlung von Anhaltspunkten vom Bundesamt für Statistik um entsprechende Datenfelder ergänzt. Die aktuelle Liefervereinbarung für das Datenaustauschformat DatML/Raw sieht bereits entsprechende Datenfelder vor, die bisher noch nicht aktiviert wurden. Die Übermittlung der Anhaltspunkte kann somit innerhalb eines Datensatzes durch Ankreuzen elektronisch erfolgen. Auf die bisher in § 14 Absatz 9 Nummer 7 a. F. der Gewerbeordnung geregelte Übermittlung von Daten aus der Gewerbeabmeldung wird künftig verzichtet, da diese Daten für die Aufgabenwahrnehmung der Zollverwaltung nicht erforderlich sind.

Absatz 4 regelt das Verfahren der elektronischen Datenübermittlung. Nach Absatz 4 Satz 1 sind die Daten aus der Gewerbeanzeige elektronisch an die in den Absätzen 1 bis 3 genannten empfangsberechtigten Stellen zu übermitteln. Derzeit erfolgt die Übermittlung von Gewerbeanzeigen durch die zuständige Gewerbebehörde an die Empfängerstellen zum Teil noch in Papierform. Dies ist nicht mehr zeitgemäß und verursacht einen unangemessenen Verwaltungsaufwand sowohl bei den Gewerbebehörden als auch bei den Empfängerstellen, die die in Papierform eingehenden Gewerbeanzeigen einscannen oder sogar manuell in ihre Datenverarbeitungsprogramme eingeben müssen. Voraussetzung für eine flächendeckende elektronische Übermittlung von Gewerbe-Meldedaten an die empfangsberechtigten Stellen ist die verbindliche Festlegung bundesweit einheitlicher Übermittlungsstandards, damit bisher bestehende Inkompatibilitäten, die einen flächendeckenden elektronischen Austausch von Gewerbe-Meldedaten verhindern, beseitigt werden können. Bei der Festlegung der Standards hat sich der Verordnungsgeber an bereits etablierten und bundesweit eingesetzten Standards zwischen Kommunen, Ländern und Bund sowie weiterer Stellen aus dem Melde-, Personenstands- und Ausländerwesen orientiert und weitestgehend übernommen. Die elektronische Datenübermittlung erfolgt nach Satz 1 über verwaltungsinterne Kommunikationsnetze oder verschlüsselt über das Internet.

Absatz 4 Satz 2 legt fest, dass für die Übermittlung der Daten über das Internet der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger in der jeweils gültigen Fassung bekannt gemachte Standard für das Übermittlungsprotokoll zu verwenden ist. Auf der Standardisierungsagenda des IT-Planungsrates steht eine laufende Maßnahme zur Festlegung eines verbindlichen Standards zur gesicherten Übermittlung von Daten im E-Government, der durch Beschluss des IT-Planungsrates verbindlich festgelegt werden soll. Bis zur Festlegung eines einheitlichen Standards durch den IT-Planungsrat soll das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport im Bundesanzeiger als Standards für die Datenübermittlung über Internet festgelegt werden. Online Services Computer Interface (OSCI) ist ein Protokollstandard für die öffentliche Verwaltung. OSCI-Transport gewährleistet eine sichere und vertrauliche Übertragung von digitalen Daten über das Internet. OSCI-

Transport basiert auf den von dem Gremium zur Standardisierung der das World Wide Web betreffenden Techniken World Wide Web Consortium (W3C) koordinierten, weltweit anerkannten Standards XML und SOAP. Die Empfehlungen des W3C zur digital signature werden in geeigneter Weise konkretisiert, um die Anforderungen des deutschen Signaturgesetzes zu erfüllen. Dabei unterstützt OSCI-Transport von der fortgeschrittenen bis hin zur akkreditierten elektronischen Signatur alle Qualitätsniveaus. Zudem werden für die Verschlüsselungsverfahren ebenfalls genaue Vorgaben gemacht, um auch auf dieser Ebene die Interoperabilität und Herstellerunabhängigkeit sicherzustellen. Außerdem definiert OSCI-Transport die notwendigen Datenstrukturen für Quittungsmechanismen mit Zeitstempeln. Ähnlich dem "Einschreiben mit Rückschein" ist beweisbar, dass eine Nachricht den Empfänger erreicht hat und wann dies geschehen ist. OSCI-Transport erlaubt die sichere und medienbruchfreie Nutzung von Verwaltungsanwendungen durch "Externe", die in Abhängigkeit von den rechtlichen Anforderungen der Geschäftsvorfälle durch elektronische Signaturen verschiedener Niveaus authentisiert und identifiziert werden können. Die Eignung von OSCI-Transport für die Anforderungen des E-Government sowie die Erfüllung der einschlägigen europäischen Sicherheitsanforderungen wird durch ein Gutachten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bestätigt. Absatz 4 Satz 3 verweist auf § 3 des IT-Netzgesetzes, wonach der Datenaustausch zwischen dem Bund und den Ländern ab dem 1. Januar 2015 über das Verbindungsnetz erfolgt.

Absatz 4 Satz 4 trägt dem komplexen Beziehungsgeflecht zwischen zuständiger Gewerbebehörde und Empfangsstellen Rechnung. Bei den derzeit über 11 000 Gemeinden in Deutschland ist bei direkter Kommunikationsbeziehung zwischen Gewerbebehörde und Empfangsstelle ein zentraler Verzeichnisdienst unumgänglich. Hierfür wurde als bundesweiter Standard das Deutsche Verwaltungsdienstverzeichnis DVDV geschaffen. DVDV bildet eine fach- und ebenenübergreifende Infrastrukturkomponente für das E-Government in Deutschland. In diesem Verzeichnisdienst werden jene technischen Verbindungsparameter von Online-Diensten der öffentlichen Verwaltung hinterlegt, die zu ihrer Nutzung benötigt werden. Grundlage des DVDV ist ein Verzeichnisdienst, in dem Behörden und andere Betreiber mit ihren Diensten aufgenommen werden können. Auskunftssuchende und Nutzer des DVDV sind Applikationen (Fachverfahren) und nicht natürliche Personen. DVDV ermöglicht eine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation von und mit Behörden über die vorhandenen Fachverfahren auf höchstem Sicherheitsniveau. Die erste Anwendung war die Umsetzung des im Jahre 2002 novellierten Melderechtsrahmengesetzes (MRRG), speziell der länderübergreifenden Datenübermittlungen gemäß § 17 Absatz 1 und 2 MRRG. Damit wird im Meldewesen auf den papiergebundenen länderübergreifenden Austausch von Rückmeldungen und Fortschreibungen des Melderegisters verzichtet. Stattdessen werden die Daten zwischen den beteiligten Behörden ausschließlich elektronisch übermittelt. Die Architektur von DVDV ist so angelegt, dass prinzipiell beliebige Kommunikationsbeziehungen im E-Government seine Dienste nutzen können. Sofern die Datenübermittlung über ein verwaltungsinternes Kommunikationsnetz erfolgt, ist der Einsatz von DVDV hingegen nicht erforderlich.

Absatz 4 Satz 5 legt fest, dass bei der Datenübermittlung der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger veröffentlichte Standard für das Datenaustauschformat zu verwenden ist. Als Standard für das Datenaustauschformat soll dazu das vom Statistischen Bundesamt herausgegebene und gepflegte XML-Format DatML/RAW Gewerbe festgelegt werden. Data Markup Language (DatML/RAW) ist ein Dokumententyp für die Lieferung statistischer Rohdaten und Metadaten. Die Projektgruppe „Deutschland-Online: Gewerberegister“ hat sich bereits im Jahr 2010 für das XML-Datenaustauschformat DatML/RAW als Standard für die medienbruchfreie Übertragung von Gewerbemeldungen an die empfangsberechtigten Stellen ausgesprochen.

Absatz 5 legt fest, dass die für die Entgegennahme der Gewerbeanzeige zuständigen Behörden unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Bescheinigung des Empfangs der Gewerbeanzeige nach § 15 Absatz 1 der Gewerbeord-

nung die Daten an die in Absatz 1 und 3 genannten Empfangsstellen übermittelt. Dadurch wird sichergestellt, dass eine zeitnahe Übermittlung der Gewerbe-Melddaten erfolgt. § 14 Absatz 13 Satz 5 der Gewerbeordnung sieht die monatliche Übermittlung von Daten aus der Gewerbeanzeige an die Statistischen Landesämter vor. Die Datenübermittlungen an die in Absatz 2 genannten statistischen Landesämter erfolgen daher spätestens am zehnten Arbeitstag des Monats, der auf die Empfangsbescheinigung der Gewerbeanzeige folgt.

Absatz 6 enthält eine Übergangsfrist für die Einrichtung der elektronischen Datenübermittlung bis zum 31. Dezember 2016. Bis zu diesem Stichtag können die Daten aus der Gewerbeanzeige in Papierform an die empfangsberechtigten Stellen übermittelt werden, sofern die technischen Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung bei den Gewerbebehörden oder den empfangsberechtigten Stellen noch nicht vorliegen.

#### **Zu § 4 (Inkrafttreten)**

§ 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Die in § 3 Absatz 4 und 5 geregelten Vorgaben zur elektronischen Übermittlung der Daten aus der Gewerbeanzeige treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

## Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:  
Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens (NKR-Nr. 2905)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat das oben genannte Regelungsvorhaben geprüft.

<b>Bürger</b>  Erfüllungsaufwand	Keine Auswirkungen
<b>Wirtschaft</b>  Erfüllungsaufwand	Bei flächendeckender Nutzung medienbruchfreier elektronischer Verfahren zur Erstattung der Gewerbeanzeige kann die Wirtschaft mittelfristig um bis zu 18 Mio. Euro jährlich entlastet werden.
<b>Verwaltung</b>	
a) Kammern  Jährlicher Erfüllungsaufwand	Sofern die Kammern für den Empfang verwaltungsinterne Kommunikationsnetze nutzen und nicht das Internet: <ul style="list-style-type: none"> <li>– 25.000 Euro bei Nutzung von 2 Sammelzugängen</li> <li>– 1.700.000 Euro bei Einrichtung von 133 Einzelzugängen für jede Kammer</li> </ul>
b) Gewerbeämter  Jährlicher Erfüllungsaufwand	800.000 Euro Entlastung
c) Empfangsberechtigte Stellen (inkl. Kammern)  Jährlicher Erfüllungsaufwand	2.700.000 Euro Entlastung

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ausführlich und nachvollziehbar dargestellt.

Mit Blick auf die Vorgabe für Gewerbeämter, Gewerbebeanmeldungen auf Anhaltspunkte für Scheinselbständigkeit und Schwarzarbeit zu überprüfen, liegt bisher keine Abschätzung des Erfüllungsaufwands vor. Auch wenn die neue Vorgabe keine nennenswerten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der bestehenden Verwaltungspraxis hat, handelt es sich unter methodischen Gesichtspunkten um eine neue Vorgabe. Der Nationale Normenkontrollrat geht daher davon aus, dass die Auswirkungen auf Erfüllungsaufwand nach Vorliegen der Verwaltungsvereinbarungen untersucht werden. In der Untersuchung sollten auch die Wirkungen auf Seiten der Zollverwaltung berücksichtigt werden. Das BMWi wird aufgefordert, den Normenkontrollrat nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse zu informieren.

Darüber hinaus macht der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Die Verordnung leistet zudem einen wichtigen Beitrag zur konkreten Weiterentwicklung von E-Government in Deutschland. In diesem Sinne begrüßt der Nationale Normenkontrollrat das Vorhaben ausdrücklich. Er ist zudem generell der Auffassung, dass die Effizienzpotentiale insbesondere beim Informationsaustausch zwischen öffentlichen Stellen noch nicht ausgeschöpft sind. Die Gewerbeanzeigerverordnung sollte daher Impulsgeber für eine Optimierung weiterer Verwaltungsverfahren sein. Mittelbar führt ein effizienter Informationsaustausch zwischen der Verwaltung auch zu Entlastungen und Verfahrensbeschleunigungen für Bürger und Unternehmen.

Mit dem Regelungsvorhaben macht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) von der in § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung festgelegten Ermächtigungsgrundlage Gebrauch, die Vorgaben für die Erstattung der Gewerbeanzeige zu regeln.

Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags begrüßt der Nationale Normenkontrollrat das vorliegende Regelungsvorhaben ausdrücklich. Denn sowohl die Ergebnisse des Projekts „Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Übermittlung der Gewerbeanzeige“ aus dem Jahr 2011 als auch die im Abschluss befindliche Untersuchung „Einfacher gründen“, machen deutlich, dass beim Gewerbeanzeigerverfahren die Potenziale eines elektronischen und medienbruchfreien Informationsaustausches noch nicht ausgeschöpft sind.

Dies gilt sowohl für die Erstattung der Gewerbeanzeige gegenüber Gewerbeämtern als auch für den Informationsaustausch zwischen Gewerbeämtern und empfangsberechtigten Stellen.

## 1. Erstattung der Gewerbeanzeige

Dem E-Government-Gesetz entsprechend, werden mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben erstmals die Rahmenvorgaben für die elektronische Erstattung der Gewerbeanzeige festgelegt. Dabei wird ausdrücklich klargestellt, dass das Gewerbeanzeigeverfahren kein Verwaltungsverfahren ist, bei dem ein gesetzliches Schriftformerfordernis besteht. In diesem Sinne werden die zuständigen Gewerbeämter in der Begründung zum Verordnungsentwurf ermutigt, für den Anzeigenden keine unnötigen Hürden zur Erstattung der Gewerbeanzeige aufzubauen.

Nach Auffassung des Normenkontrollrates können von diesen Rahmenvorgaben wichtige Impulse für eine stärkere Nutzung der Möglichkeiten einer elektronischen Erstattung der Gewerbeanzeige ausgehen. Wie die Ergebnisse des o.g. Projektberichts „Gewerbeanzeige“ ergeben haben, könnte bei einer flächendeckenden Nutzung medienbruchfreier, elektronischer Verfahren die Wirtschaft durch die Einsparung von Wege- und Wartezeiten bei der persönlichen Abwicklung sowie von Portokosten bei der postalischen Abwicklung um bis zu 18 Mio. Euro entlastet werden.

## 2. Informationsaustausch zwischen Gewerbeämtern und empfangsberechtigten Stellen

Zweiter inhaltlicher Regelungsschwerpunkt ist Festlegung der Rahmenvorgaben für die Weiterleitung der Gewerbe-Meldedaten an empfangsberechtigte Stellen.

Bisher erfolgt die Übermittlung von Daten aus der Gewerbeanzeige auf sehr unterschiedliche Weise und häufig noch in Papierform. Das verursacht in den Verwaltungen Bearbeitungs- und Materialaufwand, der durch ein einheitliches, elektronisches und medienbruchfreies Verfahren vermieden werden kann.

Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben wird festgelegt, dass der Informationsaustausch zwischen Gewerbeämtern und empfangsberechtigten Stellen grundsätzlich nur noch elektronisch erfolgt und zwar auf Grundlage einheitlicher Standards. Die Verordnung macht hierzu folgende Rahmenvorgaben:

- Die Übermittlung erfolgt elektronisch über verwaltungsinterne Kommunikationsnetze oder verschlüsselt über das Internet (in diesem Fall ist das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport und das Deutsche Verwaltungsdienstverzeichnis zu Grunde zulegen).
- Als Datenübermittlungsformat wird das XML-basierte DatML/RAW festgelegt.

Darüber hinaus sieht die Verordnung vor, dass die Gewerbeämter bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Scheinselbständigkeit oder Schwarzarbeit Daten aus der Gewerbeanmeldung an die Behörden der Zollverwaltung übermitteln. Die Übermittlung

von Daten aus der Gewerbeanmeldung an die Zollverwaltung erfolgt bereits heute, allerdings in sehr unterschiedlichem Maße. Mit der vorliegenden Konkretisierung soll insbesondere dem Bedürfnis der Zollverwaltung Rechnung getragen werden, nur die Gewerbeanmeldungen zu erhalten bei denen Anhaltspunkte für eine Scheinselbständigkeit bestehen. Zur Konkretisierung der Prüfungsvorgaben soll eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den Ländern getroffen werden.

### 3. Erfüllungsaufwand

Das BMWi hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf den Erfüllungsaufwand ausführlich in den Ausführungen zum Verordnungsentwurf dargestellt. Zur Abschätzung des Erfüllungsaufwands wurde es vom Statistischen Bundesamt unterstützt. Grundlage der Abschätzung bilden zum einen die Untersuchungsergebnisse der o.g. Projekte zur Gewerbeanzeige und Betriebsgründung. Darüber hinaus wurden in den letzten Wochen insgesamt 24 Gewerbeämter befragt sowie 6 unterschiedliche empfangsberechtigte Stellen.

Die Ex-ante-Schätzung kommt zu dem Ergebnis, dass das Regelungsvorhaben im Saldo zu einer jährlichen Entlastung der Verwaltung von insgesamt 3,5 Mio. Euro führt. Diese Entlastung setzt sich wie folgt zusammen:

#### *3a) Erfüllungsaufwand Gewerbeämter*

Die etwa 4.500 Gewerbeämter erhalten jährlich rund 1,8 Mio. Gewerbeanzeigen. Die Daten aus der Gewerbeanzeige werden an unterschiedliche empfangsberechtigte Stellen übermittelt. Die Gesamtanzahl weitergeleiteter Gewerbe-Meldedaten beziffert das Statistische Bundesamt auf rund 9,6 Mio. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass etwa ein Drittel dieser Übermittlungen (3,5 Mio.) bereits heute elektronisch erfolgt.

Die übrigen Behörden erhalten die Informationen (6,1 Mio. Fälle) auf dem Postweg. Bei elektronischer Übermittlung dieser Daten wird die Entlastung auf 805.000 Euro geschätzt. Der Schätzung wurden im Einzelfall Einsparungen für Druck- und Versandkosten von 0,05 Euro sowie eine Reduzierung des Zeitaufwands für den Versand von 0,6 Minuten zugrunde gelegt.

Sofern das XML-Datenaustauschformat DatML/RAW noch nicht verwendet wird, ist eine Umstellung auf dieses Format sowie die Einrichtung von OSC-Postfächern erforderlich. Nach den Befragungsergebnissen des Statistischen Bundesamtes bestehen in den meisten Gewerbeämtern entsprechende Service- und Wartungsverträge mit ihren IT-Dienstleistern, die auf Grund rechtlicher Vorgaben notwendige Anpassungen vornehmen, ohne dass separate Kosten anfallen. Das

Statistische Bundesamt hat hierzu sieben Dienstleister befragt, die für insgesamt 80 Prozent der Gewerbeämter zuständig sind.

*3b) Erfüllungsaufwand empfangsberechtigte Stellen*

Auf Seiten der empfangsberechtigten Stellen wird die jährliche Einsparung durch eine flächendeckende elektronische Entgegennahme und medienbruchfreie Weiterverarbeitung der 6,1 Mio. bisher in Papierform übermittelten Daten auf 2,7 Mio. Euro beziffert. Dieser Schätzung wurden im Einzelfall Kosten für die Entgegennahme und Weiterverarbeitung von 0,44 Euro zugrunde gelegt.

Gegenüber dem jetzigen Verfahren entstehen den empfangsberechtigten Stellen zusätzlich laufende Kosten dann, wenn sie für den Empfang der Daten die verwaltungsinternen Kommunikationsnetze nutzen werden und nicht bereits einen entsprechenden Zugang haben. Keinen entsprechenden Zugang haben bisher die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern. Bisher ist unklar, welche Option die Kammern wählen werden, d.h. ob sie verwaltungsinterne Kommunikationsnetze oder das Internet nutzen.

Sollten die Kammern verwaltungsinterne Kommunikationsnetze nutzen, belaufen sich die jährlichen Kosten bei Einrichtung von zwei Sammelzugängen für jeweils alle Industrie- und Handelskammern und alle Handwerkskammern auf etwa 1.800 Euro für den sog. OSCI-Intermediär sowie auf etwa 10.800 Euro Nutzungsentgelt für den Zugang, insgesamt damit rund 12.500 Euro. Bei Einrichtung separater Zugänge für alle 80 Industrie- und Handelskammern sowie 53 Handwerkskammern würden sich die laufenden Kosten auf 670.000 Euro erhöhen.

*3c) Erfüllungsaufwand der Gewerbeämter zur Prüfung von Anhaltspunkten auf Scheinselbständigkeit und Schwarzarbeit*

Die Vorgabe für Gewerbeämter, Gewerbeanmeldungen auf Anhaltspunkte für Scheinselbständigkeit und Schwarzarbeit zu überprüfen, führt im Hinblick auf die bisherige Praxis zu keinem nennenswerten zusätzlichen Aufwand in den Behörden. Das Statistische Bundesamt hat hierzu explizit Befragungen in Gewerbeämtern durchgeführt. Danach erhofft sich eine Reihe der Befragten durch die o.g. konkretisierende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den Ländern mehr Rechtssicherheit und Klarheit darüber, wann Anhaltspunkte für Scheinselbständigkeit und Schwarzarbeit vorliegen.

Auch wenn die neue Vorgabe keine nennenswerten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der bestehenden Verwaltungspraxis hat, handelt es sich unter methodischen Gesichtspunkten um eine neue Vorgabe. Der Nationale Normenkontrollrat geht daher davon aus, dass die Auswirkungen auf Erfüllungsaufwand nach Vorliegen der Verwaltungsvereinbarungen untersucht werden. In der Untersuchung

sollten auch die Wirkungen auf Seiten der Zollverwaltung berücksichtigt werden. Das BMWi wird aufgefordert, den Normenkontrollrat nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse zu informieren.

#### 4. Gesamtbewertung

Die rein rechnerischen Entlastungseffekte von jährlich 3,5 Mio. Euro spiegeln mit Blick auf die Erfahrungen der o.g. Projektuntersuchungen zur Gewerbeanzeige und Betriebsgründung nur bedingt die bisherige subjektive Wahrnehmung des Aufwands in den Gewerbeämtern und empfangsberechtigten Stellen wider. So wird der Versand und Empfang der Gewerbemeldungen auf unterschiedlichen Wegen als äußerst unbefriedigend und unnötig kompliziert wahrgenommen. Der nunmehr vorgesehene einheitliche und flächendeckende elektronische Informationsaustausch ist damit auch unter Spürbarkeitsgesichtspunkten von Bedeutung.

Die Verordnung leistet zudem einen wichtigen Beitrag zur konkreten Weiterentwicklung von E-Government in Deutschland. Der Nationale Normenkontrollrat ist generell der Auffassung, dass die Effizienzpotentiale insbesondere beim Informationsaustausch zwischen öffentlichen Stellen noch nicht ausgeschöpft sind. Die Gewerbeanzeigerverordnung sollte daher Impulsgeber für eine Optimierung weiterer Verwaltungsverfahren sein. Mittelbar führt ein effizienter Informationsaustausch zwischen der Verwaltung auch zu Entlastungen und Verfahrensbeschleunigungen für Bürger und Unternehmen.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Schleyer  
Berichterstatter